



# Sportrecht und Philosophie

## 2. Veranstaltungstag (19.10.2022):

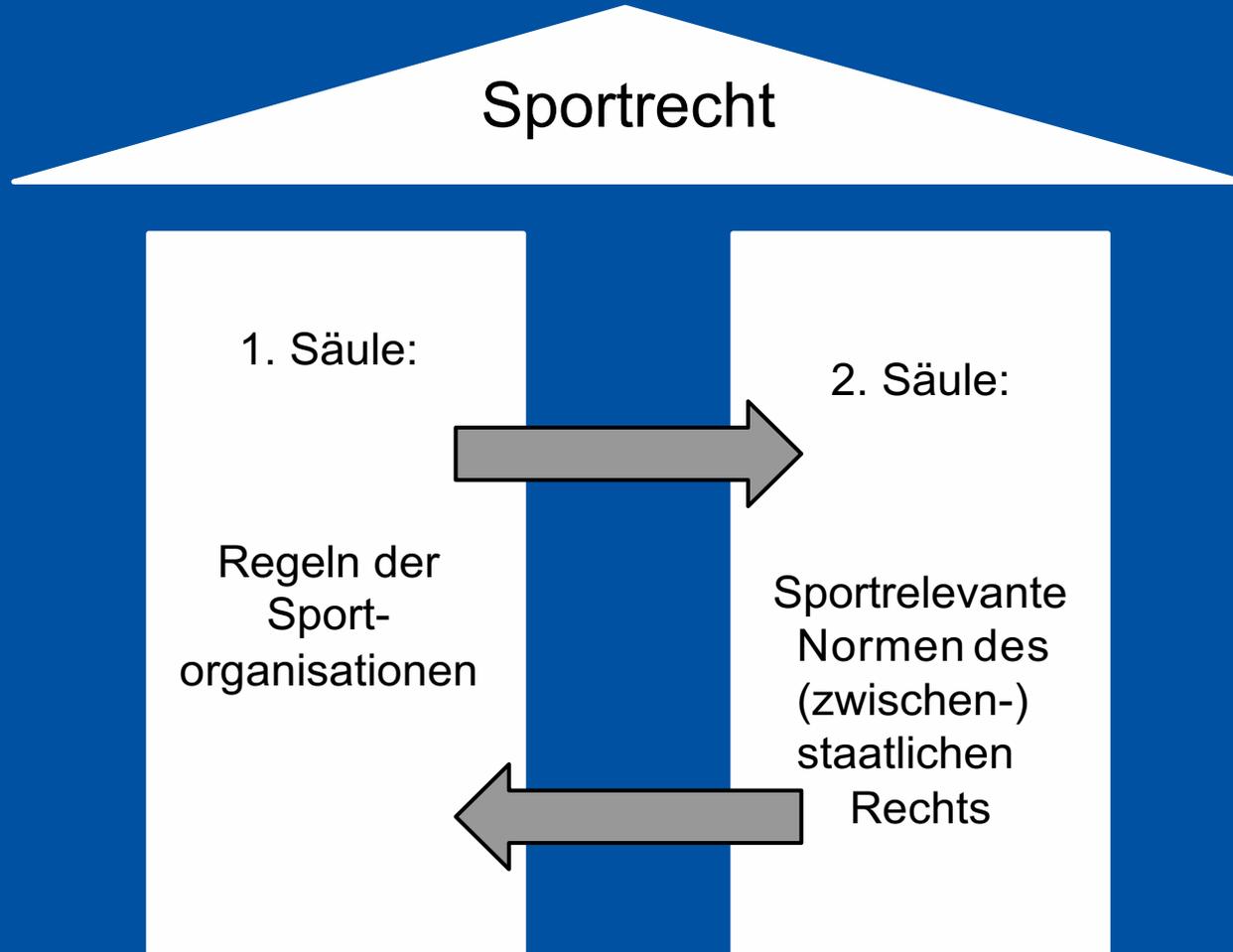
Arten von Sportregeln im Rahmen der  
Vereinigungsfreiheit

von

**Professor Dr. jur. Martin Nolte**

im Wintersemester 2022/23

# Das Zweisäulenmodell des Sportrechts





Das (zwischen-)staatliche Recht **verleiht** den Sportorganisationen das **Recht**, sich eigene Regeln zu geben. Deren Regelungsautonomie beruht auf staatlich verliehener Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 des Grundgesetzes, GG). Artikel 9 GG lautet: „*Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden*“. Die Vereinigungsfreiheit ist ein Grundrecht . Es verleiht jedem das Recht zur Bildung eines Vereins mit einem Mindestmaß an zeitlicher Kontinuität und organisatorischer Stabilität. Der Zweck des Vereins ist dabei irrelevant. Er darf nur nicht gegen die Verfassung verstossen. Über den Wortlaut hinaus gibt Art. 9 GG den Vereinen ihre Satzungsautonomie bzw. Regelungsbefugnis. Sie ist Grundlage zum Erlass eigener Regeln (Sportregeln, Satzungen, Benutzungsordnungen).



## Fall 1: Frühling

Krisi, Nina und Caro sind Mitarbeiterinnen der Deutschen Sporthochschule. Sie finden Beachvolleyball cool und möchten ihrer Leidenschaft im Frühjahr 2022 eine **organisierte Form** geben. Was können sie tun?

Sie gründen einen Verein mit Namen "Kiwis 22". Dabei können sie sich auf die Vereinigungsfreiheit berufen. Dieser gibt ihnen das Recht zur Vereinsgründung.

## Fall 2: Sommer

Die studentische Gruppe um Krisi ist bis zum Sommer 2022 auf sechs Personen angewachsen. Hinzugekommen sind Julian, Addi und Freitag. Um steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen, möchten sie sich in das Kölner Vereinsregister eintragen lassen.

Was sind die Mindestanforderungen für ihre Vereinssatzung (= Geburtsurkunde eines eingetragenen Vereins)?

Die Satzung **muss** Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll (§ 57 Abs. 1 BGB). Die Satzung **soll** weitere Aspekte enthalten, etwa den Eintritt und den Austritt der Mitglieder regeln, etwaige Beiträge der Mitglieder, Bildung des Vorstands etc.; schließlich soll die Eintragung in das Vereinsregister nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens 7 beträgt (§ 56 BGB). Sie müssten sich also noch eine weitere Person zur Vereinsgründung suchen.

## Fall 3: Herbst

Die „Kiwis 22“ nehmen im Herbst 2022 an kleineren universitären Wettkämpfen teil. Kurz vor einem Uni-Meisterschaftsspiel telefoniert das Mannschaftsmitglied Julian mit seiner Freundin. Julian weiß, dass seine Freundin Sportwetten auf das Ergebnis von „Kiwis 22“ abschließt. Vor einem Spiel teilt Julian seiner Freundin mit, dass er „ziemlich kaputt“ sei; die Arbeit an der Spoho mache ihn „fertig“. So gehe es auch allen anderen. Sie hätten auf das Meisterschaftsspiel überhaupt keine Lust und würden „mit angezogener Handbremse“ antreten, um sich für ein bevorstehendes Weihnachtsfest zu schonen. Auf Nachfrage seiner Freundin, wie Julian die Siegchancen einschätze, antwortet dieser: „Ich glaube, das wird nichts.“

Später verlieren die „Kiwis 22“. Die Freundin von Julian gewinnt 5000.- Euro. Wie würden sie den Fall bewerten?



## Nehmen Sie an, dass die maßgebliche Sportregel (im weiteren Sinne) wie folgt lautet:

„Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften (...) ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder der Verlauf von Fußballspielen (...), an denen ihre Mannschaften (...) beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.“



## Fall 4: Winter

Im Winter 2023/24 sollen die Bekleidungsregeln für die Turniere, in denen die “Kiwis 22” mitspielen, dahin gehend geändert werden, dass nicht mehr freie Kleiderwahl erlaubt ist, sondern nur noch ein einteiliger Badeanzug oder ein Bikini mit einer maximalen Seitenbreite von sieben Zentimetern.

Was halten Sie von dieser Regel?



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Literatur:**

*Nolte*, Grundlagen des Sportrecht, 4. Auflage Köln 2018.

*Adolphsen/Hoefler/Nolte*, 3. Kapitel: Verbandsrecht und Satzungsrecht, Rn. 132 ff., in: Adolphsen/Nolte u.a. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012.